

Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Ein Überblick

Adrian Loretan

Die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) hat an der 7. Session des UNO-Menschenrechtsrates im März 2008 in einer Resolution ein weltweites Verbot der öffentlichen Diffamierung aller Religionen gefordert. Die Resolution wurde mit 21 zu 10 Stimmen angenommen.¹ Sollen die Religionsgemeinschaften geschützt werden vor der individuellen Kritik ihrer Mitglieder und Andersdenkender? Dürfen Religionen nicht mehr kritisiert werden? Schafft die Religionsfreiheit einen rechtsfreien Raum für die Religionen?

Die Autorinnen und Autoren dieser Publikation «Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte» gehen von einer multireligiösen Gesellschaft aus, in der verschiedene Religionen friedlich nebeneinander leben. Wer das Recht auf freie Meinungsäusserung in einem liberalen Rechtsstaat nicht anerkennt, der muss sehr wohl kritisiert werden. Die Religionsfreiheit wird im Rahmen der Freiheitsrechte der Verfassung interpretiert. Jedoch muss eine Religionsgemeinschaft, die für sich kollektive Religionsfreiheit in Anspruch nimmt, ihren Mitgliedern auch individuelle Religionsfreiheit gewähren, zum Beispiel das Recht auf Austritt. Damit besteht aber innerhalb der Religionsgemeinschaften ein grosses Konfliktpotential. So kann es vorkommen, dass ein Mitglied, das einzelne Lehren oder Regeln seiner Religion nicht zu akzeptieren vermag, als Einzelner gegenüber der Religionsgemeinschaft als Ganzer betrachtet werden kann. Dies führt zu Spannungen zwischen individueller Glaubensüberzeugung und der Lehre oder der Rechtsordnung der Religionsgemeinschaft. Daraus kann eine Kollision von Einzel- und Gruppenrechten im Bereich der religiösen Grundrechte entstehen, wie Judith Wyttenbach und Felix Hafner in diesem Band aufzeigen.

Im Rahmen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus sprach mich eine Muslima an. In der Schweiz würde die Gleichstellung der Geschlechter

¹ NZZ vom 29.3.2008. In der Resolution wird nur der Islam an Stelle aller Religionen erwähnt.

nicht garantiert. Ich verwies sie auf den Verfassungsartikel. Sie blieb bei ihrer These und begründete sie so: Die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) geht der Gleichstellung (Art. 8 BV) vor und schränkt damit andere Grundrechte sehr stark ein. Ich riet ihr, aus der Religionsgemeinschaft auszutreten, wenn sie diese vor allem als diskriminierend erlebe. Ich setzte damit den Rat um, den die meisten Grundrechtskommentare für eine solche Situation geben. Die Muslima antwortete mir: Wenn ich austreten würde aus meiner Religions- und Kulturgemeinschaft, würde dies für mich Folgendes bedeuten: Ich ziehe alle Kleider hier aus und versuche nackt in der Welt weiter zu leben. Mir wurde in diesem Gespräch klar, dass die meisten Grundrechtskommentare die eigentliche Problematik des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft nicht personengerecht thematisieren. Ich musste in meinem Denken also nochmals von vorn beginnen. Daraus sind die zwei Bände entstanden, die hier vorliegen: «Religion im Kontext der Menschenrechte» (2010) und «Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte» (2011).

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sieht den Austritt aus der Religionsgemeinschaft vor (Art. 15 Abs. 4). Dieser ist für viele religiöse Menschen keine Alternative, da sie damit ihre menschliche und kulturelle Heimat verlieren würden. Das Verlassen der Religionsgemeinschaft bei Konflikten wird insbesondere Menschen aus Kulturen mit einem starken Kollektivverständnis nicht gerecht. Die Entwicklung eines Menschenrechtsbewusstseins *innerhalb* der Religionsgemeinschaften ist daher eine dringende Forderung im ersten Teil der Religionsrechtlichen Studien mit dem Titel «Religionen im Kontext der Menschenrechte».

In diesem zweiten Teil geht es nun um das Verhältnis des liberalen Rechtsstaates zu den Wahrheitsansprüchen der Religionen. Wie leben Wahrheitssysteme (Religionen und Atheismen) in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat friedlich zusammen? Juristisch ausgedrückt geht es um das Verhältnis der Religionsfreiheit zu den anderen Grundrechten der Verfassung.

In *einleitenden Essays* wird aufgezeigt: Machtfragen prägen verschiedene Organisationen. Nicht nur Staaten, sondern auch Religionsgemeinschaften müssen auf die Machtfrage transparente Antworten geben. «Der Rechtsstaat setzt Massstäbe im Umgang mit der Macht», so meine These im ersten Aufsatz. Wolfgang Lübke dagegen zeigt auf, warum «Repolitisierte Religion als Faktor internationaler Beziehungen» auch für das Selbstverständnis der Rechtsstaaten und der internationalen Völkergemeinschaft nicht mehr ausgeklammert werden kann.

In *Teil I* werden in drei Beiträgen «*historische und philosophische Grundlagen der Grundrechte*» entwickelt. Eine kurze Skizze der «Geschichte der Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Individuum und Kollektiv» legen Christoph Spenlé und Simon Mugier vor. Robert P. George aus Princeton entwickelt die rechtsphilosophische Argumentation unter dem Titel «*Naturrecht, Gott und Menschenrechte*». Die naturrechtliche Umsetzung für den Politikbetrieb versucht die Norwegerin Janne Haaland Matlary mit der These «*Der Relativismus als Grundlage der europäischen Politik*», wohl wissend, dass Hans Kelsen² alle ethisch argumentierende Politik und die Sehnsucht des Menschen nach transzendenter Rechtfertigung seines Handelns scharf kritisiert hat.

Teil II (Grundrechte im staatlichen Recht) thematisiert die Religionsfreiheit im Umfeld der Menschenwürde und der anderen Grundrechte einer Verfassung aus juristischer und politologischer Sicht. Mit dem Artikel «*Recht auf Achtung und Schutz der Menschenwürde – eine leere Floskel oder Grundlage der Rechtsordnung?*» eröffnet Kurt Seelmann den Grundrechtskatalog. Anschliessend interpretiert Felix Hafner die «*Religionsfreiheit im Kontext der Menschenrechte*». Dabei werden miteinander konkurrierende Grundrechte angesprochen wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter und die Religionsfreiheit. «*Grenzen der Religionsfreiheit*» benennt Dorothee de Nève aus politologischer Sicht. Das Verständnis von «*Religionsfreiheit im europäischen Recht*» untersucht Dieter Kraus. Er fragt, welche Grenzen das europäische Recht den länderspezifischen Verfassungsinterpretationen der Religionsfreiheit setzt.

Sind die Menschenrechte nur ein westliches Konstrukt? Dann gäbe es im Gottesstaat Iran keine so breite Debatte darüber, wie Parinas Parhisi aufzeigt. Hängt dieser menschenrechtliche Diskurs im Iran mit der höheren Bildung dieses islamischen Landes zusammen? Oder sind es die 63 % der weiblichen Studierenden an den Universitäten, die neue Fragen stellen? Nach Grundlagen der Menschenrechtsdebatte in islamischen Staaten fragt Parhisi in ihren Aufsätzen «*Individuum und Staat im schiitischen Islam – Grundlagen der Menschenrechtsdebatte*» und «*Rechtsstaat und Verfassungstransfer in Afghanistan. Ein Praxisbericht*».

In *Teil III (Grundrechte im kirchlichen Recht)* diskutieren Kirchenrechtler verschiedener Herkunft über die Notwendigkeit von Grundrechten in einer kirchlichen

² KELSEN HANS, *Das Problem der Gerechtigkeit*, in: DERS., *Reine Rechtslehre*, Wien 21960, 441 ff.

Rechtsordnung am Beispiel des kanonischen Rechts. Wenn Religionen eine Vorbildfunktion im grundrechtlichen Bereich übernehmen würden, wäre das nicht ohne Folgen für die Rechtsstaaten. Nach der «Einklagbarkeit von Grundrechten – oder der Bedeutung von Administrativverfahren in einer Religionsgemeinschaft» fragt Kurt Martens. Wilhelm Rees thematisiert anhand der Konkretisierung durch die «sexuellen Übergriffe durch Kleriker» «die Rechte von Opfern und Tätern gemäss dem Strafrecht der römisch-katholischen Kirche». «Der [staatsrechtliche] Kirchenaustritt und seine Folgen im kanonischen Recht» werden von Markus Graulich erörtert. Das kirchliche Gesetzbuch bestätigt die politischen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte der Kirchenmitglieder gegen eine Tradition, die solche Rechte lange abgelehnt hatte. Helmut Pree behandelt diese Freiheitsrechte der Bürger und Bürgerinnen aus Sicht der Kirche unter dem Titel «Die (fundamentale) Freiheit des Christen in weltlichen Angelegenheiten».

Teil IV befasst sich mit der «Kooperation Staat – Religion im Kontext der Grundrechte». Die kollektive Religionsfreiheit gewährt das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Diese steht jedoch in einer konflikträchtigen Beziehung zur individuellen Religionsfreiheit und anderen Grundrechten der einzelnen Gläubigen. Eine Vielfalt von Interpretationen ist längst Teil der Religionsgemeinschaften geworden. Judith Wyttenbach zeigt auf, wie die «Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften im Kontext der Grundrechte» Konflikte einer pluralistischen Gesellschaft löst. Die dazu notwendige Trennung von Staat und Religion hat Thomas von Aquin schon am Anfang der Universitätsgeschichte eingefordert, wie mein abschliessender Beitrag «Kirche und Staat in der Schweiz im Horizont einer globalisierten Gesellschaft» aufzeigt.

Zum Schluss sei jenen geantwortet, die allzu schnell einen unüberwindbaren Graben zwischen dem Rechtsstaat und der nur fideistisch verstandenen Religion sehen, um die Religionen vor den als vernünftig anerkannten institutionellen Werten (Grundrechte und Demokratie³) schützen zu können.

Religionen, die die Menschenrechte in ihrer Ethik nach aussen vertreten, werden mit den Grundrechten der Rechtsstaaten und mit der eigenen theologischen und rechtlichen Tradition der Menschenrechte konfrontiert. So sieht etwa

³ Die Frage der Demokratie wird in diesem Band nicht ausführlich besprochen. Vgl. LORETAN-SALADIN ADRIAN/BERNET-STRAHM TONI (Hg.), *Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat*, Zürich 2006.

der Kirchenrechtler Bartolomé de Las Casas das Verhältnis von Natur und Gnade als Frage der gegenseitigen Abhängigkeit von *ius naturale* und *ius divinum*, was grundrechtliche Konsequenzen für die Kirche hat. Er erweist sich als Schüler der aristotelisch-thomasischen Tradition: «Gnade zerstört nicht die Natur, sondern erfüllt und vervollständigt sie.» Dieser häufig zitierte Grundsatz steht bei Thomas von Aquin nicht in einem eng theologischen, sondern in einem rechtlichen bzw. politischen Kontext.⁴ Daraus leitet Las Casas ein Verhältnis von Staat und Kirche ab, das die unterschiedliche Zweckbestimmung beider Institutionen im Blick hat. Die Eigenständigkeit des Staates und der Kirche wird bei Thomas anerkannt, wie im letzten Artikel dieses Buches ausgeführt wird. Als frühneuzeitlicher Kirchenrechtler entwickelt Las Casas im Traktat «Principia quaedam» die Volkssouveränität und die mit der subjektiven Freiheit verbundenen Rechte (Menschenrechte) aus einer scholastisch originären Aristoteles- und Thomaslektüre. Diese Menschenrechte stützt Las Casas auf die Naturrechtstraditionen des römischen und kanonischen Rechts.⁵

In diesem zweiten Band steht nun nicht mehr diese theologische und rechtliche Konfrontation der Religionen mit den Menschenrechten im Zentrum, sondern die juristische Auseinandersetzung der Rechtsstaaten, wie Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte gedacht werden soll.

Möge diese zweite religionsrechtliche Studie den Dialog zwischen den Theologien der Religionsgemeinschaften und den Rechtswissenschaften der Rechtsstaaten fördern. Mögen die juristischen und kanonistischen Beiträge der Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt Anregung und Ermutigung sein für die dringend notwendige Auseinandersetzung zwischen Recht und Religion.

Mein grosser Dank gilt allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge sowie meinem Team (Sandra Ruppli, Titus Benz, Sarah Maria Röck) und dem Verlags-

⁴ «*Gratia non destruit, sed complet et perficit naturam.*» Thomas schreibt: «Dabei ist zu beachten, dass Herrschaftsgewalt und Überordnung nach dem menschlichen Rechte zustande gekommen sind. Die Unterscheidung aber von Gläubigen und Ungläubigen beruht auf göttlichem Recht. Das göttliche Recht aber, das auf der Gnade beruht, hebt das menschliche Recht, das aus der menschlichen Vernunft stammt, nicht auf. Also hebt die Scheidung von Gläubigen und Ungläubigen, an sich betrachtet, die Herrschaftsstellung und Überordnung von Ungläubigen gegenüber Gläubigen nicht auf.» (THOMAS VON AQUIN, *Summa theologiae*, 221; IIa IIae, q.10, a.10).

⁵ Vgl. HUSER PATRICK, *Vernunft und Herrschaft*. Die kanonischen Rechtsquellen als Grundlage natur- und völkerrechtlicher Argumentation im zweiten Prinzip des Traktates Principia quaedam des Bartolomé de Las Casas, Münster 2011.

lektor (Markus Zimmer) für das Zusammenfügen der Puzzle-Teile zu einem Buch und das Korrekturenlesen.

Adrian Loretan

Ostern 2011